

Peter Roth

Die Steuergeschichte des Römischen Reiches



Roth, Peter: Die Steuergeschichte des Römischen Reiches, Hamburg, Diplomica Verlag GmbH 2017

Buch-ISBN: 978-3-96146-501-9

PDF-eBook-ISBN: 978-3-96146-001-4

Druck/Herstellung: Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2017

Covermotiv: © Peter Roth

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Diplomica Verlag GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© Diplomica Verlag GmbH

Hermannstal 119k, 22119 Hamburg

<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2017

Printed in Germany

Die Gestellung von Pferden (<i>collatio equorum</i>)	38
Die Gestellung von Rekruten (<i>aurum tironicum</i>).....	38
Die Sondergrundsteuer für Senatoren und die kaiserliche Familie (<i>collatio glebalis</i>)	39
Die Handels- und Gewerbesteuer (<i>auri lustralis collatio</i>).....	39
Das „Gelübde-Opfer“ (<i>votorum oblatio</i>).....	40
Die Umsatzsteuer (<i>siliquaticum</i>).....	40
Die Grunderwerbssteuer für Gemeindevertreter (<i>denarismus vel unciae</i>).....	40
Der Steueraufschlag (<i>epimetrum</i>).....	40
Die Steuerverwaltung	41
Kapitel IV: Der römische Staat in der Phase seiner Transformation in ein gräzisiertes Mittelalter – Das Byzantinische Reich im 6. - 9. Jahrhundert.....	45
Byzanz.....	45
Die Steuern	47
Die Grundsteuer (<i>demosion</i>)	47
Die Herdsteuer (<i>kapnikon</i>)	47
Zugtier- und Weidesteuer (<i>zeugologion, ennousion</i>).....	47
Die <i>annona</i> in byzantinischer Zeit (<i>synone</i>)	48
Die Luftsteuer (<i>aerikon</i>).....	48
Die Steuer zur Instandhaltung von Befestigungen (<i>dikeratoexaphollon</i>)	49
Sonstige Steuern	49
Das Seidenmonopol.....	49
Die Finanzverwaltung	51
Epilog: Das Byzantinische Reich zwischen Großmachtstellung und Untergang (10. - 15. Jahrhundert).....	55
Zusammenfassung und Schlussbetrachtung.....	59
Literaturverzeichnis.....	61
Anhang: Die Kaiser des Imperium Romanum	64
Endnoten	74

Ein Wort zuvor

Wie konnte Rom, ein Stadtstaat, ein zuvor in dieser Größe und Ausdehnung im europäischen Raum nie gesehenes Reich, das von den Säulen des Herakles bis zum Euphrat, von den schottischen Highlands bis zum Sudan reichte und das so viele heterogene Bevölkerungsgruppen vereinte, über Jahrhunderte hinweg beherrschen und sichern? Mit militärischem Arm, natürlich. Aber auch durch einen entsprechenden Administrationsapparat und durch Schaffung von Infrastruktur (Straßen, Wasserversorgung,...). Doch dies musste finanziert werden – insbesondere der Unterhalt der Armee verschlang Unsummen. Denn das Überleben eines Staates hängt nicht von dessen flächenmäßiger Ausbreitung ab, sonst hätte das Römische Reich, hätte das Perserreich, hätte das arabische Großkalifat nie untergehen dürfen und wäre das kleine England nie zu einem weltumspannenden Empire geworden. Die Existenz eines Staates steht in Abhängig von einer effektiven Kontrolle von Ressourcen und einer entsprechend wirkungsvollen Verwaltung derselben. Will man die Fundamente des Fascinosums Imperium Romanum ergründen, muss also dem Steuer- und Finanzwesen eine bevorzugte Betrachtung gewidmet werden.

Deshalb scheint es mir staunenswert, dass es immer noch keine übersichtliche Zusammenfassung der römischen Steuergeschichte auf dem Buchmarkt gibt, obwohl sich einige Autoren sehr detailliert mit Teilbereichen des römischen und byzantinischen Steuerwesens beschäftigt haben. So habe ich den Entschluss gefasst, eine an interessierte Laien gerichtete kurze Monographie zu verfassen. Diejenigen, die sich für dieses Thema begeistern, können jedoch anhand der im Literaturverzeichnis genannten Werke weitergehende Studien betreiben.

Als Unterteilung der Abschnitte habe ich eine Periodisierung in die Zeit der Republik, des Prinzipats, des Dominats und des Übergangs von der Antike in ein mittelalterliches Staatengebilde gewählt. Zur Abrundung und Ergänzung habe ich im Epilog noch eine schmale Übersicht über die mittel- und spätbyzantinische Verwaltung hinzugefügt, denn Byzanz war kein Nachfolger Roms, es war Rom selbst; schließlich haben sich die Byzantiner nie selbst als solche bezeichnet, sondern blieben in ihrem Verständnis Römer. Der Staat Rom begann im 5. Jahrhundert vor Christi Geburt als Stadtstaat und endete – auf Konstantinopel beschränkt – im 15. Jahrhundert nach Christus als Stadtstaat. Insofern schließt sich damit der Kreis.

Jedes Kapitel bietet - nach ein paar einleitenden Sätzen zur jeweiligen historischen Situation - einen Überblick über die in dieser geschichtlichen Phase bedeutenden Steuerarten und eine Darstellung der mit diesen befassten Steuerverwaltung. Wo immer es mir geboten schien und es mir möglich war, habe ich Kommentare von Zeitzeugen in den Text eingebunden, um zumindest ein wenig das Flair des Zeitgeistes widerspiegeln zu können.

Im Zuge der Nennung von Steuerarten ist häufiger von „direkter“ und „indirekter“ Steuer die Rede. Zum besseren Verständnis möchte ich die Begrifflichkeit erläutern. Indirekte Steuern sind solche, bei denen der Steuerzahler nicht selbst mit dem Staat in Kontakt tritt, sondern Dritte den Einbehalt und die Abführung einer Steuer besorgen. Das ist der Fall – um heutige Steuern zu nennen – z.B. bei Umsatzsteuer und Mineralölsteuer, die der Endverbraucher zu tragen hat, aber der Händler einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hat. Dagegen entrichtet der Steuerpflichtige eine direkte Steuer selbst an die Finanzbehörden, wie etwa Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, et cetera.

Dabei gibt es etwas, das ich als „S“-Problem ansprechen möchte. Landläufig wird von Erbschaftssteuer, Einkommenssteuer und so weiter gesprochen. Das deutsche Steuerrecht kennt das genitive „S“ nicht. Dort heißt es eben Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, Körperschaftsteuer,... Da jedoch sogar die Autokorrektur meines Schreibprogrammes „Einkommensteuer“ in „Einkommenssteuer“ wandelt, habe ich mich im Folgenden gebeugt und die Steuern mit einem „S“ versehen.

Nun genug der Schwafelei. Ich wünsche Ihnen eine ähnliche Freude beim Lesen, wie ich sie beim Recherchieren und Niederschreiben der Zeilen hatte.

Peter Roth, Heubach im Oktober 2016

Kapitel I:

Die römische Republik (ca. 500 – 31 v. Chr.)



Römischer Quinar, Lucius Rubrius Dossenus (Münzmeister 87 v. Chr.)

Einleitung

Beschäftigt man sich mit dem Steuer- und Finanzwesen der römischen Republik, muss man sich vor Augen halten, dass nach antikem Verständnis der Staat seinen Finanzbedarf aus sich selbst heraus zu decken hatte, aus eigenem Einkommen und Vermögen¹. Der (Stadt-)Staat war die Angelegenheit aller freien Vollbürger. Nicht von ungefähr leitet sich unser Wort „Republik“ aus dem lateinischen *res publica* (die Angelegenheit, die alle betrifft) ab. Allerdings war der finanzielle Aufwand des früh-republikanischen Rom gering. Die Aufgabe des Staates bestand im Erhalt göttlicher Gunst in Form von Heiligtümern, Opfergaben und Festen, der Bewahrung inneren Friedens, der Abwehr äußerer Feinde sowie der Sorge um ein Mindestmaß an Infrastruktur. Öffentliche Schulen, die Versorgung ärmerer Bevölkerungsschichten, eine staatliche medizinische Einrichtung, u.v.m gab es damals noch nicht. Etliche Ausgaben – wie etwa der Erwerb einer eigenen Rüstung im Kriegsfall – trugen die Bürger selbst.

Ein weiterer Aspekt, der keinesfalls unterschätzt werden darf, ist ferner die antike Vorstellung über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Von vermögenden Mitbürgern wurde es geradezu als

moralische Verpflichtung angesehen, dass diese einen Teil ihres Reichtums zum Wohle aller einsetzten (Errichtung öffentlicher Bauten, Ankauf von Kriegsgeräten, Ausrichtung von Spielen, etc.). So soll beispielsweise die patrizische Familie der Fabier im Jahr 477 v. Chr. den Kampf gegen das verfeindete Veji alleine geführt und zu diesem Zweck eine Privatarmee aus eigenen Mitteln ausgerüstet haben (diese Unternehmung endete allerdings der Überlieferung zufolge am Flusse Cremera mit einer völligen Vernichtung der Fabier und ihres Anhanges).

Die Einnahmen der frühen römischen Republik kamen vor allem aus dem öffentlichen Grundeigentum (*ager publicus*), also Entgelte für die Nutzung von Weide- und Ackerland, Wald, Salinen und Bergwerken (*vectigalia*), Strafgelder, Zölle (*portoria*) sowie „Kontributionen in Abhängigkeit gebrachter Gemeinwesen“². Eine Besteuerung der Bürger fand nur im Bedarfsfall statt.

Im Gegensatz zur hellenistischen Staatenwelt gab es im früh-republikanischen Rom nur die zweckgebundene direkte Steuer. Die älteste Steuerform war das *munus*. Das *munus* war eine freiwillige oder pflichtgemäße Leistung des römischen Bürgers gegenüber dem Staat. Dabei konnte es sich um Geldzahlungen, Naturalabgaben (z.B. Getreide) oder um eine sonstige Leistung handeln (Instandhaltung von Straßenabschnitten oder öffentlichen Bauten, Gestellung von Tieren, etc.). Eine solche Leistung konnte befristet oder unbefristet sein, war aber meist auf die Dauer eines Jahres beschränkt. Gemeinden und Städte, die dem römischen Staat zur Leistung verpflichtet waren, wurden *municipia* genannt. Höhere Staatsbeamte und Priester waren – zumindest von niederen Diensten – befreit. Später erhielten auch Senatoren, Veteranen, Athleten, Reeder, Rhetoren, Arme und Gebrechliche die *immunitas* – die völlige Befreiung vom *munus*. Die *immunitas* konnte darüber hinaus zur Belohnung Einzelnen oder sogar ganzen Städten gewährt werden³.

Eine solche Flut von Leistungsbefreiungen lässt indes keine gerechte und planbare Finanzwirtschaft eines Staates zu. Deswegen gab es in der Zeit der römischen Republik weitere, wichtigere Steuerquellen.

Die Steuern

Die Vermögenssteuer (*tributum*)

Die Vertreibung des etruskischen Königs Tarquinius, mit dem Beinamen *superbus* (der Hochmütige), war die Geburtsstunde der römischen Republik. Die römische Tradition datierte dieses Ereignis in das Jahr 510 v. Chr. – in auffälliger Parallelität zur Beseitigung der Tyrannis des

Hippias und der Begründung der Demokratie in Athen. Das genaue Jahr des Königssturzes in Rom ist nicht überliefert. Vielleicht besteht ein Zusammenhang mit der Niederlage einer etruskischen Allianz gegen die griechische Stadt Kyme im Jahr 474 v. Chr., in deren Folge der etruskische Machteinfluss in Italien deutlich schwand.

Für die Überwindung der Monarchie und des etruskischen Einflusses, für das Erringen der politischen Freiheit zahlte die junge römische Republik einen hohen Preis. Rom sah sich in den Jahrzehnten nach ihrer Gründung einem ständigen Abwehrkampf gegen Etrusker und Latiner ausgesetzt. Die häufigen kriegerischen Auseinandersetzungen und die hohen finanziellen Belastungen (Heeressold), die damit einher gingen, brachten die Stadt Rom in haushaltliche Nöte. So sah sich der Staat gezwungen, in dieser Situation eine Vermögenssteuer einzuführen: das *tributum*. Diese Steuer betrug 1 % des Vermögens der Bürger.

Dass es sich bei dieser Steuer tatsächlich nur um eine Bedarfssteuer oder eine Art Kriegsanleihe handelte, verdeutlicht die Tatsache, dass nach dem Ausgang des 3. Makedonischen Krieges, der mit der Schlacht von Pydna (168 v. Chr.) sein Ende fand, die römischen Bürger und italischer Grundbesitz von jeglicher Besteuerung ausgenommen wurden.

„[Aemilius] Paulus brachte den ganzen Schatz der Makedonen, der überaus groß war, in seine Hand. So viel Geld führte er der Staatskasse zu, dass eines einzigen Feldherren Beute der Besitzsteuer ein Ende setzte.“

(Cicero, De officiis II, 76)⁴

Die Freilassungssteuer (*vicesima libertatis*)

Dem römischen Geschichtsschreiber Livius zu Folge wurde die Freilassungssteuer (*vicesima libertatis* = der zwanzigste Teil auf die Freilassung) im Jahr 357 v. Chr. auf Betreiben des Konsuls Cnaeus Manlius Capitolinus eingeführt, als sich Rom im Krieg gegen Falisker und Privener befand, um die marode Staatskasse zu sanieren⁵. Ob diese Steuer tatsächlich der Rettung der Staatsfinanzen dienen sollte oder um die Anzahl der Freilassungen zu kontrollieren, ist nicht rekonstruierbar und wird in der Forschung umstritten⁶.

Die Höhe dieser Steuer, die der freigelassene Sklave zu entrichten hatte, betrug 5 % seines geschätzten Wertes. Diese Steuer bestand weit bis ins ausgehende 3. Jahrhundert nach Christus, bis sie unter Kaiser Diokletian (284 – 305) abgeschafft wurde. Der Grund dafür dürfte darin liegen, dass im 3. Jahrhundert durch den einsetzenden Mangel an Sklaven und die gesetzliche